

Fit für Auslandsmärkte – Go International

Förderart:	Zuschuss
Förderbereich:	Außenwirtschaftsberatung; Markterkundung & -erschließung; Außenwirtschaft
Fördergebiet:	Bayern
Förderberechtigte:	Unternehmen
Ansprechpartner:	zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK); zuständige Handwerkskammer (HWK); Außenwirtschaftszentrum Bayern; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Kurzübersicht

Fit für Auslandsmärkte – Go International

Ziel und Gegenstand

Um die internationale Geschäftstätigkeit von bisher vorwiegend regional und national agierenden kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, bieten die bayerischen Industrie- und Handelskammern und das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ) mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und des EFRE das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ an.

Schwerpunkte der Förderung sind:

- die Feststellung der Exportfähigkeit,
- die Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie,
- der Auf- und Ausbau einer Informationsstruktur „Außenwirtschaft“ in den Unternehmen,
- die Entwicklung einer unternehmensspezifischen Strategie für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Außenwirtschaft sowie
- die Herstellung von internationalen Geschäftskontakten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die

- ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte in Bayern haben,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen und
- der KMU-Definition der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Voraussetzungen

Das Projekt soll exemplarisch an einem neuen Markt das Wissen für die Erschließung neuer Märkte vermitteln.

Es sollen vor allem mittelständische Unternehmen gefördert werden, die über keine oder nur geringe Außenwirtschaftserfahrung verfügen und/oder neue Märkte erschließen wollen.

Grundsätzlich sind neugegründete Unternehmen bzw. Unternehmen in der Gründungsphase nicht teilnahmeberechtigt.

Bei den antragstellenden Unternehmen muss ein erfolgreiches internationales Engagement zu erwarten sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Kosten, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Erstellung und der Umsetzung des Internationalisierungsplanes entstehen.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 25% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 10.000 EUR pro Jahr. Unabhängig vom Tagessatz der Berater beträgt die Förderquote maximal 100 EUR pro Tag.

Antragsverfahren

Anträge sind bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu stellen, die auch die Teilnahmeunterlagen zusendet und die Anträge bearbeitet. Die Anschriften der Industrie- und Handelskammer können im Internet unter <http://www.auwi-bayern.de> bzw. <http://www.ihk.de> abgerufen werden.

Weiterführende Informationen erteilt das

Außenwirtschaftszentrum Bayern
IHK-Fördergesellschaft Außenwirtschaft Bayern mbH
IHK International
Lorenzer Platz 27
90402 Nürnberg
Tel. (09 11) 2 38 86-3
Fax (09 11) 2 38 86-50
E-Mail: info@awz-bayern.de
Internet: <http://www.awz-bayern.de>

Quelle

Förderbestimmungen zum Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“, Stand Januar 2008; Merkblatt über das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“, Stand Januar 2008.

Geltungsdauer

Das Programm ist befristet bis zum 31. Dezember 2010.

Förderbestimmungen über das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“

Stand Januar 2008

1. Ziel

Zur Steigerung der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Bayern unterstützt das Förderprojekt die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen zur Erschließung neuer Märkte. Das Projekt soll exemplarisch an einem neuen Markt das Wissen für die Erschließung neuer Märkte vermitteln.

2. Europarechtliche Grundlagen

Die Förderungen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L10 vom 13.01.2001, S. 30. Der maximal zulässige Gesamtbetrag beträgt EUR 100.000 innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer IHK. Ihre IHK-Ansprechpartner finden Sie im Internet unter <http://www.auwi-bayern.de>.

3. Coachs

Die Coachs werden von den IHKs vermittelt. Die Coachs sind ehemalige Unternehmer und Manager im Vor-/Ruhestand, die eine langjährige Erfahrung im internationalen Geschäft aus der Unternehmenspraxis mitbringen und finanziell unabhängig sind. Der Coach kann für die erste Stufe nur einmal eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung der maximal zulässigen Stundenzahl der Beratungsleistung des Coach in der ersten Projektphase. Die Coachleistung kann in der ersten Projektphase nur bis zur Erstellung des Internationalisierungsplanes gefördert werden.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen (inklusive Angehörige freier Berufe), die

- ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte (= Internationalisierungsaktivität) in Bayern haben,
- der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission“ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (zuletzt ABL L 124/36 vom 20.05.2003), d.h.
- mit weniger als 250 Beschäftigten,
- deren Umsatz nicht über 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme nicht über 43 Mio. EUR liegt,
- bei denen keine Beteiligung von Großunternehmen (Nicht-KMU) von 25% oder mehr vorliegt,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen.

5. Förderungswürdigkeit

Gefördert werden sollen vor allem solche bayerischen mittelständischen Unternehmen,

die noch über keine oder geringe Außenwirtschaftserfahrung verfügen und/oder neue Märkte erschließen wollen. Bei Unternehmen, die im Konzernverbund stehen, ist, sofern nicht anders glaubhaft gemacht wird, davon auszugehen, dass so viel Auslandserfahrung im Konzern vorhanden ist, dass eine Förderung in der Regel nicht erforderlich ist. Neugegründete Unternehmen bzw. Unternehmen in der Gründungsphase sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt.

Als förderungswürdig sind Unternehmen anzusehen, bei denen ein erfolgreiches internationales Engagement erwartet werden darf. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten hat sich insbesondere auf die nachstehenden Aspekte zu stützen:

1. Unternehmensgegenstand;
2. aktuelle Kapitalausstattung und Möglichkeit einer Erweiterung derselben;
3. aktuelle Produktions-/Dienstleistungskapazität (Betriebsmittelausstattung etc.) und Möglichkeit einer Erweiterung;
4. aktuelle Mitarbeiterzahl und Möglichkeit einer Erhöhung;
5. aktuelle Qualifikation des Personals (einschließlich eines mitarbeitenden Unternehmensinhabers) und Möglichkeit einer Änderung;
6. aktuelle Vertriebsstruktur und Möglichkeit einer Adaption;
7. Unternehmenserfolg in den drei der Antragstellung unmittelbar vorausgehenden Jahren (bei Unternehmen, die noch nicht so lange bestehen, ist der Unternehmenserfolg über die gesamte Zeit ihres Bestehens zu berücksichtigen);
8. Produkte bzw. Dienstleistungen die den Gegenstand des internationalen Engagements bilden sollen;
9. für das internationale Engagement ins Auge gefasste Märkte.

6. Förderungsmaßnahmen

6.1 Allgemeines

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind Beihilfen, die unmittelbar mit

- den ausgeführten Mengen,
- der Errichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsbüros oder
- den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen.

Als Förderungsmittel vorgesehen sind Zuschüsse zu Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Erstellung und der Umsetzung des Internationalisierungsplanes – insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Produkts (bzw. einer neuen Dienstleistung) auf einem neuen ausländischen Markt oder eines bestehenden Produkts (bzw. einer bestehenden Dienstleistung) auf einem neuen ausländischen Markt – entstehen.

Die Beantragung der Förderung muss bei der IHK vor Beginn des exportfördernden Projekts erfolgen. Für jedes Jahr ist ein gesonderter Plan einzureichen.

Eine Doppelförderung durch andere Programme Bayerns, des Bundes und der EU ist unzulässig.

Es gilt das Erstattungsprinzip. Eine Auszahlung der Fördermittel kann nur für bereits getätigte Ausgaben erfolgen. Nach Durchführung der Internationalisierungsmaßnahmen sind die Originalrechnungen bzw. von Bank oder Steuerberater bestätigte Kopien, jeweils

mit Zahlungsnachweisen bei der IHK einzureichen. Bei Barzahlungen sind Kassenbuchauszüge einzureichen. Nur Nettobeträge sind abrechnungsfähig. Vom Rechnungsaussteller angebotenes Skonto ist immer abzuziehen. Für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen beträgt der Zuschuss bis zu 25% der realisierten Maßnahmen, maximal jedoch 10.000 EUR pro Unternehmen und Kalenderjahr.

Jeder Rechnungsposten ist einzeln aufzuführen.

Jede Rechnung muss der einzelnen Maßnahme inhaltlich zweifelsfrei zugewiesen werden können. Andernfalls kann die Rechnung nicht anerkannt werden. Kosten müssen in dem Jahr, in dem sie anfallen, abgerechnet werden. Hierbei dürfen Kosten für Maßnahmen aus dem Vorjahr jedoch nicht im Folgejahr eingereicht werden.

Ebenfalls kann keine Rechnung für eine Maßnahme anerkannt werden, die keine Deckung in dem ein- bzw. nachgereichten genehmigten Internationalisierungsplan findet.

Interne Kosten und laufende Kosten sind nicht förderfähig. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter sowie Kosten für Selbständige, die gleich einem Mitarbeiter beschäftigt werden, können nicht gefördert werden. Kosten für die Suche nach Handelsvertretern oder Vertriebspartnern o.ä. sind förderfähig. Honorar- bzw. Vergütungszahlungen und Prämienzahlungen können nicht gefördert werden.

Kosten für die Suche nach Mitarbeitern sind nicht förderfähig.

Hardware und Materialkosten können nicht gefördert werden. Ebenso sind eigene Produktionskosten nicht förderfähig.

Kosten für Produktmuster und Ausstellungsstücke können ebenfalls nicht gefördert werden. Auch Werbegeschenke sind nicht förderfähig.

Kosten für die Produktpassung (inkl. neuer Beschriftungen, Etiketten) sind nicht förderfähig.

Reise- und Bewirtungskosten sind nicht förderfähig.

Rechnungen von Portokosten müssen einen Vermerk über den internationalen Versand enthalten (z.B. „Infopost International“ von der Deutschen Post). Ein innerdeutscher Versand ist nicht förderfähig.

Die Unternehmen können grundsätzlich über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren teilnehmen. Förderfähig ist grundsätzlich nur die Markterschließung eines neuen Marktes. Nach Einreichung des Internationalisierungsplans ergeht ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Eine Förderung ist nur möglich, wenn im Jahr der Rechnungszahlung ein gültiger vorläufiger Zuwendungsbescheid ergangen ist.

In den vorläufigen Zuwendungsbescheiden werden grundsätzlich, abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln, 3.000 EUR pro Jahr als Mindestsumme für das teilnehmende Unternehmen reserviert. Die Auszahlung dieser Mindestsummen wird garantiert, wenn förderfähige Rechnungen in der entsprechenden Höhe (12.000 EUR) eingereicht werden. Bei höheren Einreichungen kann sich die Fördersumme bei Verfügbarkeit der Fördermittel bis zur Höchstfördersumme erhöhen.

6.2 Die einzelnen Maßnahmen

a) Internationalisierungsberatung

Die Internationalisierungsberatung durch Coachs im Auftrag der IHKs umfasst die Prüfung der Internationalisierungsfähigkeit und die Erarbeitung eines Internationalisierungsplans (Erstellung eines Internationalisierungskonzepts).

b) Erstmalige Beteiligungen an internationalen Messen und Ausstellungen

Die finanzielle Unterstützung wird für die bezahlte Ausstellungsmiete für die jeweilige internationale Messe zuerkannt, wenn

- keine geförderte Gemeinschaftsbeteiligung (z.B. von Bayern International) angeboten wird,

- es sich um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe oder Ausstellung handelt,

- der Mietvertrag für die Ausstellungsfläche durch den Antragsteller im eigenen Namen abgeschlossen wurde,
- die Platzmietenrechnung auf den Antragsteller ausgestellt und von diesem bezahlt wurde,
- der Messestand mit dem Namen (des Unternehmens) des Antragstellers gekennzeichnet war.

Es kann auch eine Teilnahme an einer internationalen Messe in Deutschland pro Jahr gefördert werden.

Förderfähig sind u.a. Dolmetscherleistungen, sowie Kosten für Standaufbau und Standplanung, nicht jedoch der Standbau selbst. Transportkosten sind nicht förderfähig.

Soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung angeboten wird, ist die Messe (auch Dolmetscherkosten usw.) nicht förderfähig.

Von den Unternehmen ist bei der IHK eine schriftliche Zusicherung einzureichen, dass es sich um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen internationalen Messe handelt.

c) Der Internationalisierung dienende Publikationen

Die Förderung wird insbesondere für

- Firmenprospekte,
- Warenkataloge und
- zur Werbung konzipierte Filme, Videobänder, DVDs, CDs etc.

gewährt, wenn die Publikation

- ausschließlich zur Absatzwerbung für Waren und Dienstleistungen im Ausland konzipiert ist (d.h. entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweisen),

- den Name (des Unternehmens) des Antragstellers enthält,

- sich an ausländische Absatzmittler, wie gewerbliche Kunden, Einzel- oder Großhändler (also nicht, wie etwa Postwurfsendungen, Streuprospenkte u.Ä., nur an Endverbraucher), richtet.

Förderfähig sind Erstellung und Druckkosten der Publikationen. Ferner die Portokosten für ein gezieltes Mailing. Die Rechnungen der Portokosten müssen einen Vermerk über den internationalen Versand enthalten (z.B. „Infopost International“ von der Deutschen Post).

Zusammen mit der Abrechnung ist in diesem Fall ein Muster bzw. eine Kopie des Musters einzureichen.

d) Homepages

Die Unterstützung wird gewährt für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Homepages anfallen; die Homepage muss neben der Darstellung des Unternehmens zum überwiegenden Teil der Präsentation der für den ausländischen Markt vorgesehenen Produkte bzw. Dienstleistungen gewidmet sein. Als Nachweis der Widmung gilt es, wenn

die Homepages nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweist. Förderfähig ist in jedem Fall nur der Teil, der den Auslandsbezug betrifft.

e) Übersetzungskosten im Zuge der Erstellung von fremd- bzw. mehrsprachigen Publikationen bzw. Homepages

Die Förderung wird für Übersetzungskosten gewährt, die für die unter Pkt. 6.2.c oder Pkt. 6.2.d genannten Maßnahmen anfallen sowie für Kosten, die im Zusammenhang mit der Übersetzung von Betriebs- oder Montageanleitungen, sowie Verträgen entstehen.

Die Übersetzung muss durch ein gewerbliches Übersetzungsbüro, einen akademischen Übersetzer, einen vereidigten Dolmetscher oder eine andere Person vergleichbarer Qualifikation, die zu der einschlägigen Tätigkeit öffentlich bestellt ist oder diese Tätigkeit öffentlich ausübt, in fachlich einwandfreier Weise erfolgen und durch das antragstellende Unternehmen bezahlt werden.

f) Inseratenschaltung in ausländischen Fachzeitschriften

Die Unterstützung für Werbung durch Inserate im Ausland wird vorzugsweise für Inserate in einschlägigen ausländischen regelmäßig erscheinenden Fachpublikationen zuerkannt, wenn

- die Fachpublikationen an Absatzmittler, also nicht vorwiegend an Letztverbraucher, verteilt werden,
- die Inserate inhaltlich auf die Waren und Dienstleistungen des Antragstellers bezogen sind und
- die Insertionskosten vom Herausgeber der Publikation bzw. einer Werbeagentur an den Antragsteller fakturiert und von diesem direkt bezahlt werden.

g) Schulungsmaßnahmen

Eine Förderung kann für solche Schulungsmaßnahmen gewährt werden, die darauf abzielen, das Personal in die Lage zu versetzen, die Ziele des Internationalisierungsplanes zu erreichen (z.B. Sprachkurse, Zollkurse etc.). Die einzelnen Schulungsmaßnahmen müssen im Plan genau benannt sein.

h) Produktzertifizierung

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen auch externe Kosten, die mit der Zertifizierung eines Produktes für den im Plan beschriebenen Markt zusammenhängen und für den Zugang zum jeweiligen Zielmarkt notwendig sind.

i) Berater

Die Unternehmen können sich bei der Umsetzung der Maßnahmen der Tätigkeit von Beratern bedienen. Sie können auch die Coachs als Berater einsetzen. Diese sind jedoch dann als solche zu bezeichnen. Ebenfalls wird eine Unterstützung für die im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallenden Kosten der Einschaltung von Rechts- und Steuerberatern (ausgenommen sind die Kosten der Vertretung in gerichtlichen Verfahren), sowie Auslandshandelskammern gewährt, soweit diese Einschaltung im Internationalisierungsplan explizit genannt wird.

In allen Fällen kommt ein Vertrag direkt zwischen Unternehmen und Berater zustande, und nicht mit dem Außenwirtschaftszentrum. Die Beraterkosten können als förderfähige

Kosten eingereicht werden, es soll jedoch grundsätzlich nicht mehr als 1/3 der Förderung auf diese Kosten entfallen. Unabhängig vom Tagessatz dieser Berater beträgt die Förderquote maximal 100 EUR pro Tag (in Ziel-II- und Phasing-Out-Gebieten maximal 200 EUR pro Tag).

Die Stunden sind in den Beraterrechnungen den einzelnen Tagen zuzuordnen. Andernfalls sind sie grundsätzlich nicht förderfähig. Empfohlen wird eine Abrechnung im 1/2-Stunden-Takt.

j) sonstige Markterschließungskosten

Die Unterstützung wird auch gewährt für Markterschließungskosten, die im Zusammenhang mit dem erarbeiteten Plan stehen, sich in dem vom EU-Wettbewerbsrecht vorgegebenen Rahmen bewegen und zur Einführung von Produkten und Dienstleistungen auf einem neuen Markt dienen.

Eigenleistungen wie beispielsweise hauseigene Herstellung von Publikationen oder Homepages, hauseigene Übersetzungen etc. sind nicht förderfähig.

Studien im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt sind nur förderbar, soweit zur Klärung der Fragen nicht andere, schon erstellte Studien herangezogen werden können.

7. Beispiele zu den förderfähigen Maßnahmen

Im Folgenden sollen anhand einiger Beispielfälle die Fördermöglichkeiten dieses Projekts verdeutlicht werden:

a) Ein Unternehmen möchte nach Italien exportieren. Hierfür sucht es einen Vertriebspartner vor Ort. Um das Produkt im Zielland anbieten zu können möchte es einen italienischen Flyer erstellen. Im Weiteren möchte es das erste Mal an der Messe XY in Italien teilnehmen. Sollte der Vertrieb über den Vertriebspartner erfolgreich laufen, plant es die Gründung einer Niederlassung in Italien.

Folgende Förderung wäre in diesem Fall möglich:

Die Suche eines Vertriebspartners wäre förderfähig. Hier könnte beispielsweise die Suche (insbesondere eine Adressensuche) über eine Auslandshandelskammer oder aber über einen externen Berater gefördert werden. Nicht förderfähig wären allerdings in beiden Fällen Reise- und Bewirtungskosten.

Weiterhin könnte für die Erstellung des Flyers eine Übersetzung vom Deutschen ins Italienische, der Entwurf des Layouts, der Druck und auch gegebenenfalls der Versand gefördert werden.

Die Messeteilnahme kann ebenfalls gefördert werden, sofern es sich um eine erstmalige Teilnahme an einer internationalen Messe handelt und keine Gemeinschaftsbeteiligung angeboten wird. Im Einzelnen förderfähig wären:

- Standmiete
- Standaufbau, Standplanung
- Anzeige in einem italienischen Fachmagazin
- Eintragung in der Messeliste

– Dolmetscher vor Ort

Sollte die Errichtung einer Niederlassung nicht im erstellten Plan genannt sein, müsste diese Maßnahme, um förderfähig zu sein, zunächst nachgereicht werden. Dann könnte in diesem Zusammenhang die Einschaltung von Unternehmensberatern oder Rechtsanwälten, wie auch eine Adressensuche und die Kosten für einen Dolmetscher gefördert werden.

Nicht gefördert werden können direkte Kosten für die Errichtung der Niederlassung, wie Bau- oder Einrichtungskosten.

b) Ein Unternehmen will nach England exportieren und daher einige Mitarbeiter in der englischen Sprache schulen lassen, damit diese die ausländische Korrespondenz übernehmen können. Diese Schulungsmaßnahme kann gefördert werden, wenn sie explizit im Internationalisierungsplan des Unternehmens genannt wird. Nicht nötig ist die Nennung jedes einzelnen Mitarbeiters, der an der Schulung teilnehmen soll. Der englische Sprachkurs selbst und der Zweck, dem er dienen soll, muss jedoch aufgeführt werden.

c) Zur Einführung seiner Ware auf den russischen Markt will ein Unternehmen seine Produkte zertifizieren lassen.

Externe Kosten die mit der Zertifizierung eines Produktes für den im Plan spezifizierten neuen Markt zusammenhängen können gefördert werden.

d) Zum Einstieg auf den japanischen Markt, will das Unternehmen seine Homepage ins Japanische übersetzen und anpassen lassen.

Die Kosten für die Übersetzung und der Anpassung (Design; Software) können gefördert werden, nicht jedoch die Erstellung einer neuen deutschen Homepage.

Es ist selbstverständlich auch eine Kombination aus obigen förderfähigen Maßnahmen möglich.

8. Rechtliches

Die Förderung kann widerrufen werden, wenn das Unternehmen falsche Angaben gemacht, unrichtige Rechnungen eingereicht oder in sonstiger Weise den Projektvorgaben im Zuwendungsbescheid zuwider gehandelt hat. Eine bereits ausgezahlte Förderung kann zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden. Sollte es im Rahmen einer Prüfung durch die zuständigen Kontrollinstanzen zu einer Rückforderung hinsichtlich der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Vorgaben kommen, haftet der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber auf Rückzahlung der Förderung zuzüglich der von der Kontrollinstanz festgesetzten Zinsen.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Strukturfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln. Bei einer etwaigen Überprüfung durch die Europäische Kommission bzw. den Europäischen Rechnungshof sind die Originalbelege vorzulegen. Über die Prüfung ist der Zuwendungsgeber (IHK – Fördergesellschaft Außenwirtschaft Bayern mbH – IHK International) zu informieren.

Alle Angaben, zu denen der Zuwendungsempfänger aufgrund dieses Zuwendungsbescheides verpflichtet ist, sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Abs. 1

und 7 StGB. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 BGBl. I, S. 2037 in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 – GVBl. S. 586 – wird hingewiesen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK. Ihre IHK-Ansprechpartner finden Sie im Internet unter <http://www.auwi-bayern.de>.